

Daniela Lehrer

Von: Kerstin Günther <kerstin.guenther@fwm-wue.de>
Gesendet: Montag, 11. März 2024 11:28
An: 'Bauamt@VGem-Marktheidenfeld.de'
Cc: Daniela Lehrer; Angelo Messina; Matthias Kuhn
Betreff: FWM Stellungnahme: Karbach, BPL „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ - Frühzeitige Beteiligung TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: FWM Auflagen und Bedingungen 2022 (mit Anerkennniserklärung).pdf; 2024-03-11 FWM Bestandsplan - Fl.Nrn. 2386 und 2387, Gmkg. Karbach.pdf

DNR: 211809
fsProjekt: 2315

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lehrer,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihr Bauvorhaben berührt auf der Flur-Nr. 2386 unsere Anlagen in Form der **Fernwasserleitung DN 600 GGG PN 25 (76)** mit längs verlegtem Fernsteuerkabel und einem drei Meter links und rechts der Rohrleitungsmittle befindlichen Schutzstreifen.

Daher bitten wir um **Beachtung des beigefügten FWM Bestandsplans**. Unsere Wasserleitung ist hier als blaue Linie dargestellt, welche links und rechts drei Meter ab der Rohrleitungsmittle von einem rot gekennzeichneten Schutzstreifen umhüllt wird. Das Fernsteuerkabel ist mit einer braunen Linie gekennzeichnet.

Unsere Leitung liegt **zwischen 1,50 und 2,50 Meter** tief in der Erde und wird täglich für die Trinkwasserversorgung in unserem Versorgungsgebiet genutzt.

Die **Umsetzungen baulicher Maßnahmen** unterliegen in diesem Bereich, inklusive des sechs Meter breiten Schutzstreifens, einigen **versorgerspezifischen Auflagen und Bedingungen (s. PDF im Anhang), welche zwingend zu unterzeichnen sind**. Bauliche Maßnahmen dürfen **nur mit unserer Zustimmung** und bei **Vorliegen der unterzeichneten Anerkennniserklärung** erfolgen.

Bei Durchführung der Arbeiten ist der **Schutzstreifenbereich von Ablagerungen und Maschinen freizuhalten** – es ist keine Lagerung erlaubt.

Erschütterungen jeglicher Art müssen **unbedingt vermieden** werden.

Zudem ist **zwingend vor Beginn der Maßnahme** ein **Vor-Ort-Termin** mit unserem Wassermeister Herrn Matthias Kuhn (Tel. 0160/7127016, matthias.kuhn@fwm-wue.de) zur Leitungseinweisung zu vereinbaren.

Bitte **informieren Sie uns unverzüglich**, wenn es im weiteren Verfahren zu **Berührungen mit unseren Anlagen** kommen sollte.

Vielen Dank.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Kerstin Günther
Stabsstelle Betriebsleitung

Bitte schonen Sie unsere Umwelt und drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es unbedingt notwendig ist!

FWM	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain			
c/o team orange	Am Güßgraben 9	97209 Veitshöchheim	Tel. 0931 90076-33	Fax 0931 90076-7800
E-Mail kerstin.guenther@fwm-wue.de	Internet: www.fwm-wue.de			
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr				
Unternehmensangaben:				
Sitz: Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim				
Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts				
Verbandsvorsitzender: Landrat Thomas Eberth	Werksleitung: Eva von Vietinghoff-Scheel und Alexander Pfenning			
USt.Nr: 257/114/90070				

Von: Daniela Lehrer <lehrer@ib-arz.de>

Gesendet: Freitag, 8. März 2024 14:09

An: Florian.Hoerning@vgem-marktheidenfeld.de

Cc: Alisa Baumeister <Baumeister@ibarz4ms.onmicrosoft.com>

Betreff: Karbach, BPL „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ - Frühzeitige Beteiligung TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

**Markt Karbach, Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Marktgemeinderat Karbach hat in der Sitzung vom 17.11.2022/16.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der Sitzung vom 14.12.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 04.12.2023 durch den Marktgemeinderat gebilligt.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Zuge der Minimierung von Papierausdrucken sind die Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB als PDF-Dateien **ab Montag, den 11.03.2024** auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/planen-undbauen/bauleitplanung/> sowie auf der Internetseite des zentralen Landesportals für die Bauleitplanung Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ hinterlegt.

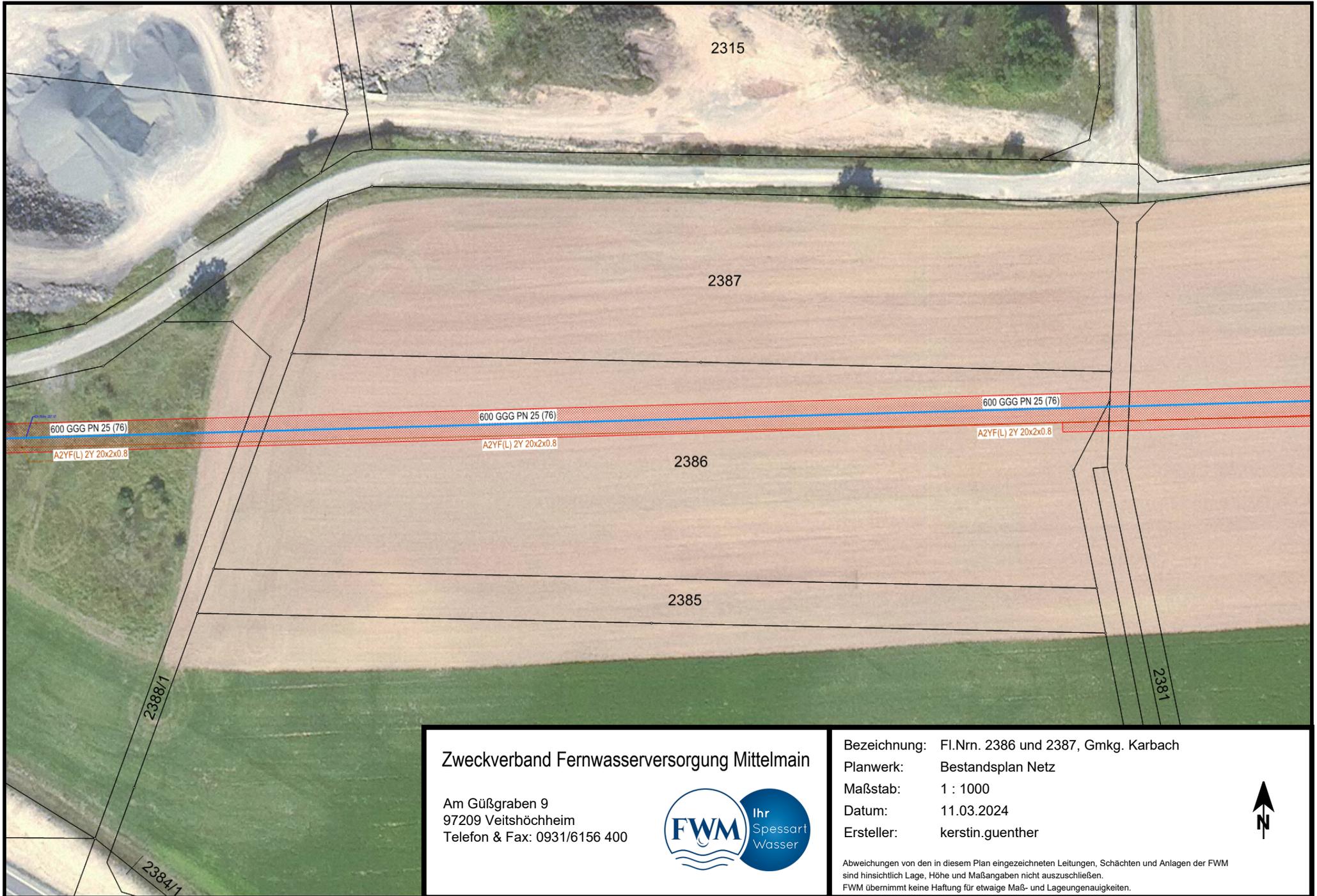
Sollten Sie für Ihre Stellungnahme eine Papierausfertigung benötigen, können Sie diese gerne über unser Büro anfordern.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis **spätestens 19.04.2024** abzugeben.

Das Original Ihrer Stellungnahme senden Sie bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld oder vorzugsweise per E-Mail an Bauamt@VGem-Marktheidenfeld.de, eine Kopie davon an unser Büro, gerne ebenfalls per E-Mail.

Die Unterrichtung erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 11.03.2024 bis 19.04.2024 in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten, durchgeführt wird. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 08.03.2024.

Die Bürger haben ebenfalls bis zum 19.04.2024 Zeit, die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld oder im Internet einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben.



Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

Am Güßgraben 9
 97209 Veitshöchheim
 Telefon & Fax: 0931/6156 400



Bezeichnung: FI.Nrn. 2386 und 2387, Gmkg. Korbach
 Planwerk: Bestandsplan Netz
 Maßstab: 1 : 1000
 Datum: 11.03.2024
 Ersteller: kerstin.guenther



Abweichungen von den in diesem Plan eingezeichneten Leitungen, Schächten und Anlagen der FWM sind hinsichtlich Lage, Höhe und Maßangaben nicht auszuschließen.
 FWM übernimmt keine Haftung für etwaige Maß- und Lageungenauigkeiten.

SCHUTZBESTIMMUNGEN zu unseren LEITUNGEN und ANLAGEN

Auflagen und Bedingungen

1. Grundsätzlich ist der durch eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** dinglich gesicherte **Schutzstreifen in einer Breite von jeweils drei Metern links und rechts der Rohrleitungsmitte** von jeglicher Benutzung durch andere Anlagen und Objekte aller Art, Oberflächenbefestigungen/-veränderungen/-gestaltungen und dergleichen, Rohren und Kabeln und Ver- und Entsorgungseinrichtungen **freizuhalten**. Ein Eingriff durch eine Maßnahme, die die Dienstbarkeit beeinträchtigen könnte, ist nicht erlaubt.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit beinhaltet nämlich, dass die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet sind, alle Maßnahmen, welche den Bestand oder Betrieb der Leitungen gefährden können, zu unterlassen. Die Dienstbarkeitsbestellung bestimmt darüber hinaus, dass **Bäume und Bauwerke** irgendwelcher Art auf der Leitung **nicht** und beiderseits nur mit drei Meter Abstand von der Rohrleitungsmitte angepflanzt bzw. errichtet werden dürfen.

Bodenauffüllungen und Bodenabtragungen, Ablagerungen aller Art, Aufbringung und Einleitung hoher Lasten und Kräfte innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

Bei Abgrabungen darf die Böschungskante den Abstand von 3 Metern zur Rohrgrabenmitte nicht unterschreiten, der Neigungswinkel der Böschungen darf nicht steiler als 2 : 3 angelegt werden.

Soweit Eingriffe in den Schutzstreifen ausnahmsweise aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht vermieden werden können, sind diese so **gering wie technisch möglich** zu halten. In diesem Fall ist es verpflichtend, dass wir zunächst über die geplante Maßnahme informiert werden und dass die Maßnahme nicht vor Anerkennung der gestellten Auflagen und Bedingungen begonnen wird.

2. **Vierzehn Tage** vor Beginn sämtlicher Arbeiten, insbesondere der Leitungs-/Kabelverlege-/(Tief-)Bauarbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich ist unser **Abteilungsleiter Hydraulik Matthias Kuhn** unter der **Mobil-Nr. 0160 7127016** oder per E-Mail unter matthias.kuhn@fwm-wue.de zu benachrichtigen.
3. Mit Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich darf erst begonnen werden, wenn die genaue Lage und die Überdeckung der Fernwasserleitung und des Fernsteuerkabels mittels **Suchschlitzen** erkundet sind. Die DVGW-Richtlinien, insbesondere der Arbeitsblätter W 400, sind einzuhalten.

4. Zur Vermeidung von Schäden sind Erdarbeiten im **Kreuzungs- und Näherungsbereich** unserer Anlagen nur in **Handschachtung** erlaubt. Baggerarbeiten, das Einpflügen des Kabels, der Einsatz von Erdraketen, Horizontalbohrungen und ähnliche grabenlose Rohrverlegungsverfahren sind hier unzulässig. Die eventuelle Anwesenheit eines von uns Beauftragten bei Aufgrabungsarbeiten hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit und die Haftung des Tiefbauunternehmers oder des Veranlassers.
5. Die **Leitungskreuzung(en)** mit unserer Fernwasserleitung ist/sind möglichst **rechtwinklig** auszuführen. Alle hinzukommenden Leitungen sind innerhalb des Schutzstreifens in einem starkwandigen **Schutzrohr** (SDR 11) zu verlegen, welches über die gesamte Schutzstreifenbreite einzubauen ist. Diese Schutzrohre sind nach Tragfähigkeit und Länge so zu bemessen, dass im Schadenfall die Wasserleitung zur Auswechslung unter den hinzugekommenen Leitungen durchgezogen werden kann.
6. Der Abstand zwischen hinzukommenden Leitungen und unseren Anlagen, vor allem Fernwasserleitung und Fernsteuerkabel, soll im Kreuzungsbereich **mindestens 40 cm** betragen. Eventuell notwendige **Sicherungsmaßnahmen** an unseren Anlagen sowie die Verfüllung des Rohrgrabens im Kreuzungs-/Näherungsbereich sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Rohrgrabenkreuzungsbereich darf erst nach **Zustimmung** durch die Betriebsleitung wieder verfüllt werden.
7. Einer **Längs-/Parallelverlegung** einer Leitung **innerhalb des Schutzstreifens** der Fernwasserleitung von 3 Metern Breite links und rechts der Rohrleitungsmittelpunkt wird **nicht zugestimmt**.
8. Zur Vermeidung von Beeinflussungen unserer Verbandsanlagen aus Starkstromanlagen sind die DIN VDE-Vorschriften 0150, 0228 und 0845 zu beachten.
9. **Alle Kosten, die bei der Ausführung der Baumaßnahme – einschließlich der notwendigen Erkundungs- und Sicherungsarbeiten – an unseren Verbandsanlagen sowie für die Behebung von Schäden entstehen, trägt der Veranlasser/Betreiber der hinzukommenden Leitungen/Anlagen.**
10. Bei Arbeiten an unseren Anlagen trägt der Veranlasser/Betreiber die Mehrkosten, welche durch die hinzugekommenen Leitungen/Anlagen innerhalb des Schutzstreifens unserer Fernwasserleitung entstehen; dies gilt auch für eventuell notwendige Freischaltungen der hinzugekommenen Leitungen. Sollten möglicherweise Ersatzversorgungen oder dergleichen zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig werden, stellt der Veranlasser/Betreiber uns von jeglichen Kosten und Schadenersatzforderungen frei.

Mit uns abgestimmte und in begründeten Fällen ausnahmsweise geduldete bauliche Veränderungen im Umfeld unserer Anlagen, insbesondere im Schutzstreifenbereich, wie z.B. Oberflächenbefestigungen, Freiflächengestaltungen, Objekterrichtungen u.dgl. werden im Schaden- und Bedarfsfalle gesamtschuldnerisch auf Kosten des Grunddienstbarkeitgebenden, Eigentümers, Verursachers, Veranlassers, Ausführenden oder Betreibers entfernt und auf unsere Kosten **nicht** wieder hergestellt werden.

11. Sollten durch das Vorhandensein der zusätzlichen Leitungen/Anlagen Schäden an unseren Anlagen entstehen, haftet hierfür gesamtschuldnerisch der Grunddienstbarkeitgebende, Eigentümer, Verursacher, Veranlasser, Ausführende und Betreiber der zusätzlichen Leitungen/Anlagen. Diese verpflichten sich zur Übernahme der bei der Schadenbehebung entstehenden Kosten.
12. Bei geplanten Arbeiten an unseren Anlagen wird der Grunddienstbarkeitgebende, Eigentümer, Verursacher, Veranlasser, Ausführende oder Betreiber rechtzeitig unterrichtet.
13. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird FWM ein Lageplan, aus dem die Lage der hinzugekommenen Leitungen/Anlagen mit Angaben der Einbautiefe sowie aller Sicherungsmaßnahmen hervorgehen, zur Verfügung gestellt. Soweit vorhanden, bitten wir um **Überlassung der Bestandsplanunterlagen in digitaler Form** im DWG- (und/oder DXF-) Format, eingemessen auf das Landeskoordinatensystem (Gaus-Krüger-Koordinaten im 12°-Streifen).
14. Mit sämtlichen Arbeiten, insbesondere den Leitungs-, Kabelverlege-, Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen und Auflagen vom Grundstückseigentümer oder Veranlasser/ Betreiber/Eigentümer der Leitungen/Anlagen durch **Unterzeichnung der nachfolgenden Anerkenntniserklärung** anerkannt worden sind und diese an uns zurückgegeben worden ist. Diese Anerkenntniserklärung gilt auch für alle Rechtsnachfolger.
15. **Auflagenvorbehalt:**

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im Interesse der Sicherheit der Verbandsanlagen und der Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

ANERKENNTISERKLÄRUNG

Betroffene FWM-Anlagen:

.....

Bauvorhaben / Maßnahme:

.....

Die o.g. Bedingungen und Auflagen, Ziffern 1 mit 15, werden anerkannt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

- Grunddienstbarkeitgebender
- Eigentümer
- Verursacher
- Veranlasser
- Ausführer
- Betreiber